GEMEINDE HILTRUP

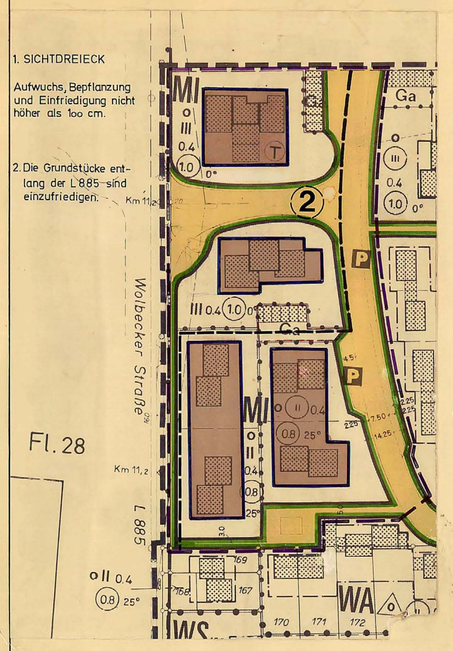
BEBAUUNGSPLAN NR.11 „Südlich der Wolbeckerstrasse"

0852
Haus Sorat

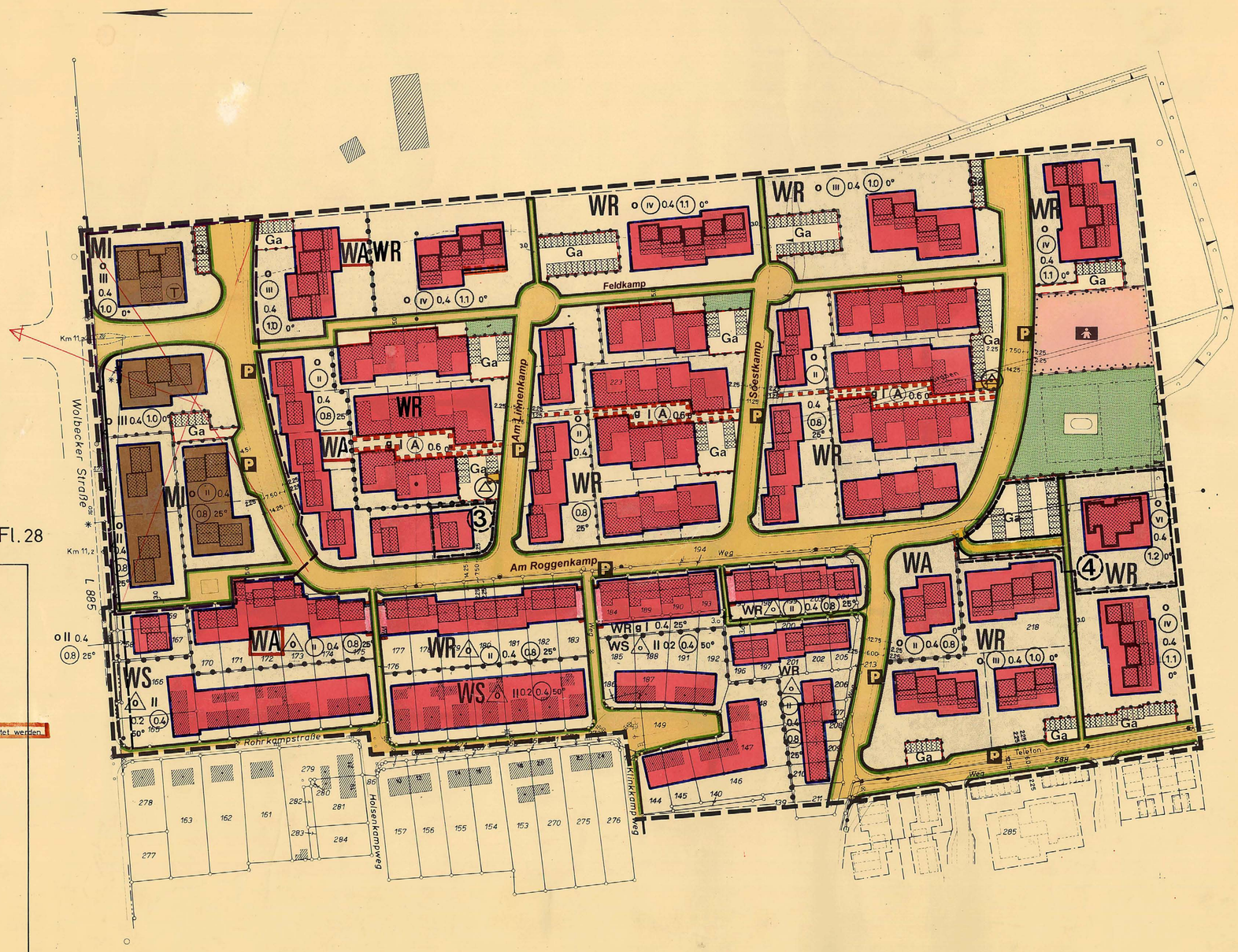
1. SICHTDREIECK

Aufwuchs, Bepflanzung und Einfriedigung nicht höher als 100 cm.

2. Die Grundstücke entlang der L 885 sind einzufriedigen.



rots.
Berichtigt durch Gemeindebeschluß vom 14.6.1972



Geändert durch Bebauungsplan H11 in der Fassung der

2. Änderung (2) vom 3.11.1978

3. Änderung (3) vom 19.11.1974 (Textl. Änderung Abl. Kr. Mstr. Nr. 33 S. 498)
An der Nordseite des Gebäudes kann die Drempelhöhe von 0,50m um 1,00m überschritten werden.

4. Änderung (4) vom 19.11.1974

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

FESTSETZUNGEN

A. TEXT

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können gem. § 23 Abs. V Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden.

2. Baugestaltung
a. Außenwände: In den Gebieten WR o. II, WR o. II, MI o. II, sind nur Ziegelfugbauten zugelassen.

b. Dächer: Alle Gebäude (außer denen mit 0°) sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.
In den Gebieten WR g 1 können die Gebäude mit Pultdächern abgedeckt werden. Eine Gruppe muß gleich behandelt werden.

c. Drempel und Traufen: Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet, wenn die Traufe nicht höher als OK Fussboden des Dachraumes ausgeführt wird.
In den Gebieten WR g 1 können bei Pultdachausführung Drempel bis zu einer Höhe von 1,20 m gestattet werden.

d. Garagen: Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten.
Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.

e. Höhenlagen der baul. Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

f. Gärten und Vorgärten: In den Gebieten WR g 1 dürfen auf den Grenzen zwischen den Gebäudegruppen Mauern bis zu einer Höhe von 2,00 m erstellt werden.
Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.

In den Einfriedigungen längs der L 885 dürfen nur Öffnungen für Fußgänger eingebaut werden.

B. PLANZEICHEN

* berichtigt am 23.3.1971

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
(A) Gartenhofhäuser
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
0.4 Grundflächenzahl
(0.8) Geschoßflächenzahl
o offene Bauweise
(O) offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
25° Dachneigung
Baulinie
Baugrenze
Überbaubare Flächen

Flächen für den Gemeinbedarf
Kindergarten
Straßenverkehrsflächen
P öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Flächen für Versorgungsanlagen
Umformerstation
Grünflächen
Sportplatz
Flächen für Garagen oder Stellplätze
Ga Garagen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baugebietsgrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Nachrichtliche Darstellungen

alte Flurstücksgrenze
neue Flurstücksgrenze
vorhandene Gebäude
Bebauungsvorschlag mit zwingender Firstrichtung
T Tankstelle
oberirdische Leitung
Schacht
Lateme
Gully

—— Änderungen gem. Ratsbeschluß vom 14.6.1972 —— Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 19.2.1973

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN dieses Bebauungsplanes:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28. 10. 1952 (~~SGV NW Seite 2154~~), die §§ 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV NW Seite 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I Seite 1233), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW Seite 373), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.197o.
~~(~~GS NW S.167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S 656 / SGV NW 2o2o.)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde von mir verfaßt.
Münster, den 1.10.70
Dipl. Ing. Architekt

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 196o BGBl. I Seite 341 aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde in der Zeit vom 4.12.1972 bis 5.1.1973 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 19.2.1973
(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Schwöppe) Ratsmitglied — (Herkenhoff) Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 4.5.1973 (Aktenzeichen 34.37-5202) genehmigt worden.
Münster, den 4.5.1973
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Dieser Bebauungsplan wurde von mir hergestellt. Ich bescheinige die Richtigkeit der vermessungstechnischen Grundlage und die geometrische Eindeutigkeit der Planung.
Münster, den 25. 9. 70
Dr.-Ing. Drees Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dr. Drees
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Planentwurf ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. 1 Seite 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 23.1o.1968 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 19.2.1973
(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Schwöppe) Ratsmitglied — (Herkenhoff) Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. §§ 2 und 1o BBauG vom 23.6.196o und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.1o.1952 durch den Rat der Gemeinde Hiltrup am 19.2.1973 als Satzung beschlossen worden.
Hiltrup, den 19.2.1973
(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Schwöppe) Ratsmitglied — (Herkenhoff) Schriftführer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG vom 6.6.73 bis einschließlich 9.7.73 öffentlich ausgelegen. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch ~~Aushang in den Gitterkästen der Gemeinde und im~~ Bekanntmachung ~~kosten des Amtshauses~~ im Abl. K. Mstr. Nr. 12 vom 6.6.1973 ~~bis ortsüblich~~ bekanntgemacht worden.
Münster, den
Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr.11

„Südl. der Wolbeckerstrasse"

Gemarkung Hiltrup

Flur 23

Maßstab 1:1000